



## Satzung

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Women In International Security – Deutschland e.V (WIIS.de)“; abgekürzt „WIIS.de“.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

### **§ 2 Zweckbestimmung und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die sich in den Bereichen der Außen-, Sicherheits- oder Verteidigungspolitik engagieren. Er strebt eine größere Berücksichtigung weiblicher Interessen in der internationalen und nationalen Außen- und Sicherheitspolitik an. Der Verein ist bestrebt, Frauen in diesem Bereich gezielt zu fördern, sie sichtbarer zu machen, ihnen einen besseren Zugang zu Informationen zu verschaffen und sie besser zu vernetzen.

Zweckbestimmung des Vereins ist die Förderung

1.1 der Bildung, insbesondere von außen-und sicherheitspolitisch ausgerichtetem, weiblichem Führungsnachwuchs,

1.2 der Wissenschaft und Forschung von Frauen im Bereich der Außen-und Sicherheitspolitik,

1.3 der Völkerverständigung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

2.1 Durchführung von regelmäßigen Vortragsveranstaltungen, Konferenzen, Fortbildungen und Seminaren im In- und Ausland zu außen- und sicherheitspolitischen Themen; dabei Einbeziehung von deutschen und internationalen Experten, um im Dialog unterschiedliche nationale Perspektiven und Interessen zu beleuchten und den gegenseitigen Gedankenaustausch auf internationaler Ebene zu fördern,

2.2 regelmäßige Informationsbriefe an die Mitglieder mit Artikeln, Stellenanzeigen und Hinweise über Vortragsveranstaltungen, Konferenzen und Forschungsprogramme,

2.3 Monatliche Treffen der Mitglieder in Regionalgruppen zur Förderung des Informationsaustausches,

2.4 Herausgabe einer online zugänglichen Datenbank, um Mitglieder in Fachkreisen und in der Öffentlichkeit sichtbarer zu machen,



## Satzung

2.5 Vermittlung von Mentoren und Praktika an weiblichen Führungsnachwuchs im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik,

2.6 Durchführung von wissenschaftlichen Analysen und Studien zu relevanten Themen der Außen- und Sicherheitspolitik, die zeitnah veröffentlicht werden,

2.7 enge Zusammenarbeit im Rahmen von Veranstaltungen und Fortbildungen sowie gegenseitiger Erfahrungsaustausch mit der US-amerikanischen Mutterorganisation und den nationalen Gruppen weltweit zur Förderung des internationalen Dialogs und der Völkerverständigung; Betreuung und Besuchsprogramm für ausländische Gäste des Vereins in Deutschland.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 55 ff. AO). Wirtschaftliche Zwecke werden nicht angestrebt. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein ist eine selbständige Untergliederung der in den Vereinigten Staaten ansässigen internationalen Organisation „Women In International Security“. Der Verein arbeitet weltweit mit gleichartigen Vereinigungen zusammen und fördert die internationalen Beziehungen.

2. Jede Frau, die sich in den Themengebieten der Außen-, Sicherheits- oder Verteidigungspolitik engagiert, kann Mitglied des Vereins werden.

3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.



## Satzung

4. Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags entbunden.

5. Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- Austritt, der dem Vorstand schriftlich mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Kalenderjahres mit zu teilen ist, und durch
- Ausschluss seitens des Vorstandes aus wichtigem Grund, insbesondere bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags nach dreimaliger schriftlicher Aufforderung, jedoch frühestens nach drei Monaten im neuen Kalenderjahr. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des Vorstandes und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ausschlussentscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

5. Der Vorstand kann einen verbindlichen Beschluss über die Art und Weise der Beitragszahlung (zum Beispiel SEPA-Lastschriftverfahren) fällen.

### § 4 Vereinskommunikation

Als schriftlich im Sinne der Satzung ist auch die Versendung mit elektronischer Post an die beim Vorstand hinterlegte E-Mailadresse des Mitglieds zu verstehen. Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass dem Vorstand Veränderungen an der E-Mailadresse bekannt gegeben werden.

### § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Vereinspolitik und regelt diejenigen Angelegenheiten des Vereins, die sie an sich zieht.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es so beschließt oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich bei ihm beantragt.



## Satzung

3. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einer der stellvertretenden Vorsitzenden, mit einmonatiger Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und von der Vorsitzenden bzw. einer zu Beginn der Versammlung zu wählender Versammlungsleiterin geleitet.

4. Die Mitgliederversammlung ist allein zuständig für:

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Schatzmeisterin,
- die Entlastung des gesamten Vorstandes,
- die Wahl des neuen Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüferinnen,
- Satzungsänderungen,
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Einsprüche gegen Ausschlussentscheidungen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Auflösung des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmerinnen beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann schriftlich, auch per E-Mail, im Voraus an ein anderes Mitglied übertragen werden. Jedes Mitglied, auch jedes Ehrenmitglied, hat eine Stimme. Beschlüsse können außerdem durch eine Befragung aller Mitglieder per E-Mail oder per Online-Umfrage gefasst werden; in diesem Fall gilt ein Beschluss nicht eher als einen Monat nach Versendung gefasst.

6. Satzungsänderungen können nur nach einmonatiger schriftlicher Ankündigung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

7. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von der Versammlungsleiterin und von der Schriftführerin zu unterschreiben.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann den Beitrag für Mitglieder unter 30 Jahren sowie im Fall von Arbeitslosigkeit oder Bedürftigkeit bis zu 50 % ermäßigen.

### **§ 8 Vorstand**



## Satzung

1. Der Vorstand besteht aus einer Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin. Der Vorstand entscheidet selbst über die Aufgabenverteilung.
2. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit für mindestens ein Jahr gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Jedes Mitglied des Vorstands wird in einem getrennten Wahlgang gewählt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und trifft darüber hinaus alle jene Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden. Der Vorstand führt die Versammlungsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
4. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Sitzungen, Medienkonferenzen oder im schriftlichen Verfahren.
5. Der Vorstand kann weitere Mitglieder als stimmrechtslose Beisitzer in den Vorstand berufen, wenn dies die Wirksamkeit der Arbeit des Vorstandes erhöht. Der Vorstand kann auf Vorschlag der Regionalgruppen Regionalgruppenbeauftragte ernennen.
6. Der Vorstand gibt sich für die Dauer seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden und der Schatzmeisterin, die berechtigt sind, den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Im Falle des Ausscheidens eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder unverzüglich aus ihrer Mitte ein weiteres vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu wählen.
8. Eine kommissarische Berufung des Vorstands bei vorzeitigem Ausscheiden (z.B. wegen Krankheit, Tod oder persönlichen Beweggründen) durch den restlichen Vorstand ist möglich. Bei Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs können sich die Vorstandsvorsitzende und die Schatzmeisterin gegenseitig Einzelvollmacht erteilen.
9. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass nach § 3 Nr. 26a EStG Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

## § 9 Haftung



## Satzung

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzsprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

### § 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen und eine (evtl. auch mehrere) Ersatzkassenprüferin, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben.
2. Die Kassenprüferinnen prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.

### § 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung in internationalen politischen Fragen und zur Förderung der Völkerverständigung.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde in seiner Neufassung von den Mitgliedern des Vereins auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25. Januar 2019 angenommen.

Dr. Armgard von Reden  
Vorstandsvorsitzende

Irene Thiede  
Schatzmeisterin